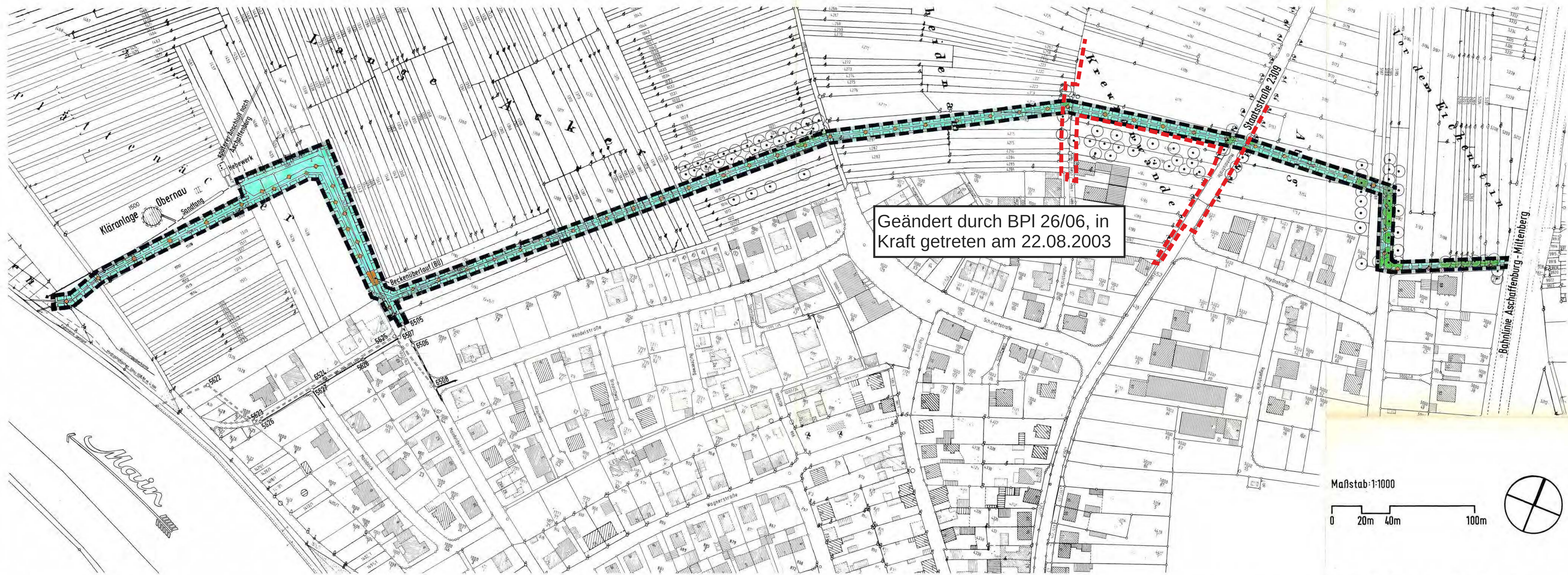




Geändert durch BPI 26/06, in Kraft getreten am 22.08.2003

Festsetzungen durch Planzeichen

(Gemäß der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981) Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 Bundesbaugesetz (BBauG)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Absatz 1 Nr. 14 BBauG)

unterirdischer Sammelkanal

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Absatz 7 BBauG)

Leitungsschutzstreifen/Flächen, die durch Grundbucheintragung mit folgenden Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Aschaffenburg zu belasten sind:

1. Leitungsrecht für einen Sammelkanal

2. Bauverbot

3. Auf Kanalunterhaltsarbeiten eingeschränktes Geh- und Fahrrecht.

Hinweise

Zusammengehörende Grundstücke

Atig Flurnamen

Grundstücksgrenze

Flurstücknummer

Baumbestand

zu fallender Baum

Wohngebäude

sonstige Gebäude

Die Wertminderung von Grundstücken durch die mit Planzeichen festgesetzten Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt Aschaffenburg wird von der Stadt Aschaffenburg nach den gesetzlichen Bestimmungen entschädigt.

Präambel

Aufgrund des § 2 Absatz 1, § 9 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2256, berichtigt Seite 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 265), des Artikel 91 Absatz 3 der Bayerischen Bauordnung (Bayerische Rechtsammlung 2132 - 1 - 1) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Bayerische Rechtsammlung 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 210) hat der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Aschaffenburg, den 12.06.1987

Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 03.11.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28. und 19.11.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Absatz 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 16.09.1986 hat in der Zeit vom 01.12.86 bis 22.12.86 stattgefunden.

Aschaffenburg, den 12.06.1987

Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 20.01.1987 wurde mit Begründung gemäß § 2 a Absatz 6 BBauG in der Zeit vom 16.02.1987 bis 23.03.1987 öffentlich ausgelegt.

Aschaffenburg, den 12.06.1987

Oberbürgermeister

Die Stadt Aschaffenburg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.05.1987 den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.01.1987 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Aschaffenburg, den 12.06.1987

Oberbürgermeister

Die Regierung von Unterfranken hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom Nr. gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Würzburg, den 1. A.

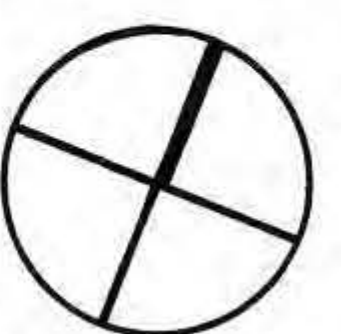
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (BauG) gemäß § 12 BauG ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer Nr. 610 A zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. 215 BauGB Auf die Rechtsfolgen des § 44 a sowie des § 155 a-BBauG ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, den 05.10.1987

Oberbürgermeister

Maßstab: 1:1000

0 20m 40m 100m



Stadt Aschaffenburg

Bebauungsplan „Ortsrandsammler Obernau“ zwischen
Bahnlinie Aschaffenburg-Mittenberg und Kläranlage
Obernau

Der Bebauungsplan ist der
Regierung angezeigt worden.
Würzburg, 13. August 1987



Bauferrat

Kummer

Sachbearbeiter Datum geändert Bebauungsplan Nr.

Sommer

16.09.1986 20.01.1987

26/7

Stadtplanungsamt

Holler

B e g r ü n d u n g

Bebauungsplan "Ortsrandsammler Obernau" zwischen Bahnlinie Aschaffenburg-Miltenberg und Kläranlage Obernau (Nr. 26/7)

1.0 Rechtliche Voraussetzungen

1.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die ehemalige selbständige Gemeinde Obernau hatte schon vor der Eingemeindung 1978 einen gemäß § 6 BBauG mit Regierungsbescheid vom 27.04.1977 Nr. 420 - 911 a 70/76 genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan. Gemäß § 4 a BBauG gelten die Bauleitpläne nach der Eingemeindung fort.

Der Bebauungsplan übernimmt die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Festsetzungen und ist somit aus ihm entwickelt.

1.2 Wasserrechtliche Gegebenheiten

Der Stadtteil Obernau wird im Mischsystem entwässert. Die Abwasserreinigung erfolgt zur Zeit in einer "Schreiber - Tropfkörperanlage" mit vorgeschaltetem Rechen, Sandfang und Regenüberlauf. Als Vorflut für das Regenwasser und das gereinigte Abwasser dient der Main.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kanalisation und die Abwasserreinigungsanlage wurde mit dem 30. Juni 1967 durch Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg erteilt.

Die stets widerrufliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.1987 befristet.

Für Obernau liegt ein Kanalisationsentwurf vom 10. August 1982 vor. In diesem Kanalisationsentwurf sind die Hinweise des Landesamtes für Wasserwirtschaft entsprechend dem Schreiben vom 19.07.1982 berücksichtigt.

2.0 Allgemeines, Ziel und Zweck der Planung

Die bestehende Kanalisation in Obernau ist für das vorhandene Einzugsgebiet nicht ausreichend dimensioniert. Außerdem liegen die Kanäle teilweise sehr flach. Bereits bei relativ geringem Regen treten Rückstau und Überlastung im Kanalnetz auf. Im allgemeinen Kanalisationsplan für Obernau vom 10. August 1982 wurde daher ein Entlastungssammler geplant, welcher diese Mißstände beseitigen soll. Diesen sog. "Randsammler" will die Stadt Aschaffenburg baldmöglichst bauen.

Der vorliegende Bebauungsplan soll die Kanaltrasse planungsrechtlich festlegen.

3.0 Größe, Lage und Beschaffenheit des Plangebietes

Das Plangebiet zieht sich auf einer Länge von ca. 950 m von der Bahnlinie Aschaffenburg-Miltenberg im Osten entlang dem nördlichen Ortsrand von Obernau über die vorhandene Staatsstraße 2309 bis hin zur Kläranlage Obernau im Westen.

Der Geltungsbereich deckt eine Fläche von ca. 0,8 ha ab. Das Gelände ist nahezu eben und fällt nur im Bereich der Kläranlage stärker zum Main hin ab. Die Flächen im Geltungsbereich werden bis auf öffentliche Flächen landwirtschaftlich genutzt und sind vereinzelt mit Obstbäumen bestanden.

4.0 Die Kanalbaumaßnahme im einzelnen

In der Mainfeldstraße ist die Kanalhaltung zwischen Schacht Nr. 5608 und Nr. 5605 mit Rohren DN 1600 zu erneuern. Der dort bestehende Regenüberlauf, der über eine Leitung DN 900 über die Wiesenaustraße zum Main hin entlastet, soll entfallen. Ein neuer Beckenüber-

lauf soll auf den Schacht 5605 folgend am Ortsrand gebaut werden. Die Zuleitung zum Beckenüberlauf wird mit Rohren DN 2000 ausgeführt. Die Weiterführung zur Kläranlage bzw. geplantem Pumpwerk wird mit Rohren DN 2000 als Stauraumkanal gebaut, die Ableitung zum Main (Rohre DN 1400 mm) führt erst Richtung Kläranlage und dann entlang dem Kläranlagengelände zum Main. Die bestehende Ausleitung in den Main kann entfallen, die Abwässer aus der Kläranlage werden ebenfalls in die neue Auslaßleitung mit eingeleitet.

Auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Kläranlage entfällt (Anschluß an Kläranlage Aschaffenburg) und ein Regenüberlaufbecken gebaut werden sollte, wird das geklärte Regenwasser an diese neue Leitung angeschlossen. Vorerst wird davon ausgegangen, daß der geplante Stauraumkanal mit einem Volumen von ca. 1.093 m³ geschaffen wird.

Das Volumen vergrößert sich noch bei Ausbau des Sammlers in der Mainfeldstraße entsprechend dem Kanalisationsentwurf für Obernau.

Der Stauraumkanal DN 2000 endet im Hebewerk Obernau. Das Hebewerk ist vorerst notwendig, um den tieferliegenden Zulaufkanal an die bestehende Kläranlage anzuschließen.

Später wird das Hebewerk zur Ableitung des Schmutzwassers nach Aschaffenburg notwendig. Baulicher Änderungen sind am Pumpwerk dazu nur in geringem Umfang notwendig (Änderung des Gefälles in der Rinne, in die das Abwasser gehoben wird).

Hydraulische Grundlagen finden sich im Kanalisationsprojekt "Schmutzwasserablenkung von Aschaffenburg nach Obernau" vom 10.02.1981.

Das Pumpwerk Obernau teilt sich in zwei Bauteile auf, das Trennbauwerk und das eigentliche Hebewerk.

Das Trennbauwerk dient dazu, daß bei einem späteren Bau des Regenüberlaufbeckens Obernau das Schmutzwasser dem Pumpwerk, das zusätzliche Mischwasser dem Regenüberlaufbecken zugeführt wird. Vorerst muß der tiefliegende Teil des Trennbauwerks bzw. der spätere Ablaufteil verfüllt werden und das gehobene Schmutzwasser wird über ein Gerinne und eine Leitung DN 400 der Kläranlage zugeleitet.

Gewählt werden zwei Pumpen mit polumschaltbaren Motoren, wie Hydrostal E 5 K-L mit 1400/940 U, Anschlußwert 6/2,2 kW.

Mit der niedrigen Drehzahl fördert die Pumpe 20 l/s, mit der hohen 52 l/s (bei 4 m Förderhöhe). Durch die Prärotationseinrichtung kann die kontinuierliche Förderung auf ca. 10 l/s gesenkt werden. Der gegenwärtige Zufluß beträgt ca. 6 - 10 l/s.

Die zweite Pumpe dient als Reserve, weiterhin ist Platz für eine dritte Pumpe vorgesehen. Das Pumpwerk ist mit einem Hochbau ausgestattet, die die Überläufe über den Beckenüberlauf registriert. Aufgrund dieser Messungen und zusätzlichen Untersuchungen über die Ablaufkonzentration kann dann festgelegt werden, ob und wann der Bau des Regenüberlaufbeckens erforderlich wird. Dieser wird notwendig, wenn die Ablaufkonzentration an der Entlastung die Konzentration des in der Kläranlage biologisch gereinigten Abwassers übersteigt.

Vom Regenüberlaufbecken Obernau bzw. vom Beckenüberlauf werden maximal 5.014 l/s Mischwasser in den Main eingeleitet (siehe Kanalplan Abwasseranlage der Stadt Aschaffenburg rechts des Maines, Stadtteil Obernau).

5.0 Art der baulichen Nutzung

Abgesehen vom geplanten Kanal bleiben die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftliche Nutzflächen.

6.0 Baumbestand

Der Bestand an Obstbäumen wurde bei der Festlegung der Kanaltrasse weitgehend geschont. Zu fällende Bäume sind im Plan gekennzeichnet.

7.0 Durchführung der Baumaßnahme

Die Baumaßnahme soll im Jahr 1987 erfolgen.

Im Bereich der Bahnlinie Aschaffenburg-Miltenberg sowie im Bereich der Staatsstraße 2309 soll der Kanal im Pressverfahren verlegt werden. Auf den freien Strecken soll der Grabenaushub bis zum Wiedereinbau oder zum Abtransport neben der Kanaltrasse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelagert werden. An allen Knickpunkten der Kanalachse und der Kanalgradienten sowie im Abstand von ca. 50 m werden Schachtbauwerke errichtet.

8.0 Bodennutzungsmaßnahmen

Zum Bau des Kanals ist eine Baulandumlegung nicht erforderlich. Zur Sicherung der Kanaltrasse reicht die Eintragung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf den betroffenen Grundstücken als Grunddienstbarkeit aus.

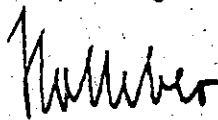
9.0 Sozialplan

Da bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensumstände der im Bereich des Bebauungsplanes arbeitenden und wohnenden Menschen zu erwarten ist, konnte auf die Ausarbeitung eines Sozialplanes gemäß § 13 a BBauG verzichtet werden.

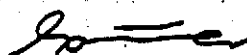
10.0 Überschlägig ermittelte Kosten der Baumaßnahme und voraussichtlicher
Zeitraum der Ausführung:

Die Baukosten belaufen sich auf ca. 2,25 Millionen DM. Die Baumaß-
nahme soll 1987 begonnen werden und bis Ende 1989 abgeschlossen
sein.

Aschaffenburg, 20.01.1987
Stadtplanungsamt

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. Müller'.

aufgestellt

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'J. ...'.